

## 15a. Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe

### 1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) eröffnet für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige eine Vielzahl von Hilfen wie z.B. verschiedene ambulante Hilfen zur Erziehung, stationäre Unterbringungsformen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Hilfen für Kinder in Tagespflege oder Tageseinrichtungen. Jugendhilfe zeichnet sich zudem durch viele Träger unterschiedlicher Wertorientierungen sowie einer Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen aus.

So vielfältig wie die im Gesetz aufgeführten Möglichkeiten sind auch die Arbeitsbereiche im Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe des Kreisjugendamts. Kernaufgabe der Fachkräfte in der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe ist es, sich um die finanzielle Abwicklung sowie der Heranziehung zu den Kosten der durchgeführten Hilfemaßnahmen und deren rechtlichen Rahmen nach dem SGB VIII zu kümmern. Die große Palette des Aufgabenspektrums der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe reicht von der formalen Bewilligung der jeweiligen Hilfe zur Erziehung, der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und deren Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bis hin zur gerichtlichen Vertretung in Verfahren der Hilfestellung. Art und Umfang der Tätigkeit hängen dabei vorrangig von der Art der Hilfeleistung ab.

Im Rahmen dieser Tätigkeit bestehen vielfältige Kontakte zu Eltern, Vormündern, Großeltern, Pflegeeltern, Abrechnungsstellen von Heimen und ambulanten Dienstleistern, anderen Jugendämtern und Behörden wie Familienkasse, Amt für Ausbildungsförderung, Agentur für Arbeit, Verwaltungsgericht, Sozialgericht, Gutachterstellen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rententräger, Krankenkassen usw.

Die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe prüfen außerdem die sachliche und örtliche Zuständigkeit und machen Ersatzansprüche (z.B. gegenüber Rententrägern, Krankenkassen, Kriegsopferfürsorgestellen und anderen Behörden) und Kostenerstattungsansprüche gegenüber anderen Jugendhilfeträgern geltend.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe sind neben dem SGB VIII die Sozialgesetzbücher I, II, III, V, VI, IX, X, XII mit Anhang und Sozialhilfemittelrichtlinien sowie die Kostenbeitragsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Außerdem sind die einschlägigen Vorschriften zum Unterhaltsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch, die Düsseldorfer Tabelle und die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland zu kennen und zu beachten. Daneben gibt es eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften, die für die Arbeit der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe von Belang sind, so z.B. die Zivilprozessordnung, die Abgabenordnung, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, das Einkommenssteuergesetz, BAföG-Richtlinien, Wohngeldvorschriften, Opferentschädigungsgesetz, Kindergartengesetz uvm.

## **2. Situationsbeschreibung im Rems-Murr-Kreis**

### **2.1 Organisation**

Die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe ist ein Fachbereich innerhalb des Kreisjugendamts, der zentral in Waiblingen angesiedelt ist. Außer den ambulanten Eingliederungshilfen und der Förderung von Kindern in Tagespflege und Tageseinrichtungen werden alle anderen Hilfen zunächst beim Sozialen Dienst des Kreisjugendamts beantragt und von diesem erarbeitet (vgl. Teilplan C.15). Die vorgeschlagene Hilfe wird anschließend unter Beteiligung der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften (→ Jugendhilfeteam) erörtert und entschieden und nach anschließender Beteiligung der Amtsleitung gegenüber dem Antragsteller bewilligt. Die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe ist der zentrale Fachbereich innerhalb des Kreisjugendamts, der anschließend alle Jugendhilfemaßnahmen nach dem SGB VIII rechtlich formell umsetzt. Die Fallverteilung ist nach Buchstabengruppen geregelt. Um zu gewährleisten, dass die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe in Entscheidungen über Jugendhilfemaßnahmen eingebunden ist, wurden zusätzlich drei Sozialraumteams für Waiblingen, Backnang und Schorndorf gebildet, deren Vertreter/innen an den vor Ort stattfindenden Jugendhilfeteams teilnehmen.

### **2.2 Aufgaben der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII**

#### **2.2.1 Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit**

Bereits im Vorfeld einer Hilfe, aber auch anlassbezogen während der Dauer der Hilfe, erfolgt durch die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit für die jeweilige Hilfe. Bei den Vorschriften des SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung handelt es sich um ein überaus komplexes Regelwerk in den §§ 86 ff, 87 ff sowie §§ 89 ff SGB VIII, das durch die stark gestiegene Zahl der einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen und insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum § 86 Abs. 5 SGB VIII mittlerweile als unübersichtlich und nicht mehr praxisgerecht bezeichnet werden kann. Infolge der neuen Auslegung dieses Paragraphen durch das Bundesverwaltungsgericht sind z.B. die Aufenthaltsverhältnisse der Eltern seit Beginn der Hilfen, teilweise 15 Jahre zurück, zu ermitteln sowie im Rahmen der Neuüberprüfung ggf. Kostenanmeldungen bzw. Fallabgaben an andere Behörden vorzunehmen und Verjährungsfristen zu prüfen. Die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nimmt in der Arbeit der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe deshalb einen wichtigen Stellenwert ein, weil es nur durch eine detaillierte Sachverhaltsermittlung im Einzelfall möglich ist, dass eine Jugendhilfemaßnahme nicht zu Lasten des Rems-Murr-Kreises zu finanzieren sondern von einem anderen Träger oder Jugendamt abzuwickeln ist. Da eine einzige Heimunterbringung den Landkreis ca. 45.000 bis 75.000 EUR im Jahr kostet und oft über viele Jahre andauert, ist ersichtlich, dass die Zuständigkeitsprüfung eine besonders hohe Bedeutung hat.

Kenntnisse darüber, wann eine Zuständigkeit wechselt und ein anderer Jugendhilfeträger dem Rems-Murr-Kreis gegenüber kostenerstattungspflichtig wird, sind während der laufenden Fallbearbeitung besonders wichtig. Kostenerstattung ist in vielen Sachverhalten möglich, z.B. wenn Eltern(teile) umziehen, eine Änderung beim Sorgerecht erfolgte oder eine Vollzeitpflege länger als zwei Jahre besteht und diese auf Dauer angelegt ist. Im Jahr 2011 konnten die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für den Rems-Murr-Kreis

Kostenerstattungen von anderen Trägern in Höhe von insgesamt 1.153.682 € erzielen.

Von besonderer Relevanz für den Rems-Murr-Kreis ist auch die veränderte Auslegung des § 86 Abs. 6 SGB VIII. Lebt ein Kinder oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird nach dieser Vorschrift der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich **die Pflegeperson** ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bisher wurde diese Regelung nur auf Vollzeitpflegeverhältnisse angewandt. Nach neuester Rechtsprechung fallen jedoch nun auch andere familienähnliche Unterbringungsformen (wie z.B. Erziehungsstellen) darunter. Da im SOS – Kinderdorf in Schorndorf-Oberberken familienähnliche Unterbringungsformen praktiziert werden und dort auch Kinder von Jugendämtern aus anderen Bundesländern untergebracht sind, werden deutschlandweit Anträge auf Fallübernahmen auf das Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises zukommen, die ggf. vom Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe überprüft und umgesetzt werden müssen. Der Rems-Murr-Kreis ist zwar nicht Kostenträger (der andere Träger bleibt kostenerstattungspflichtig); es fällt jedoch ein hoher Arbeitsaufwand an, da die Fälle in ihrer ganzen Bandbreite von z. B. der Heranziehung der Eltern bis hin zur Geltendmachung von Ersatzleistungen oder der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zukünftig im Rems-Murr-Kreis bearbeitet werden müssen.

### 2.2.2 Ambulante Hilfen

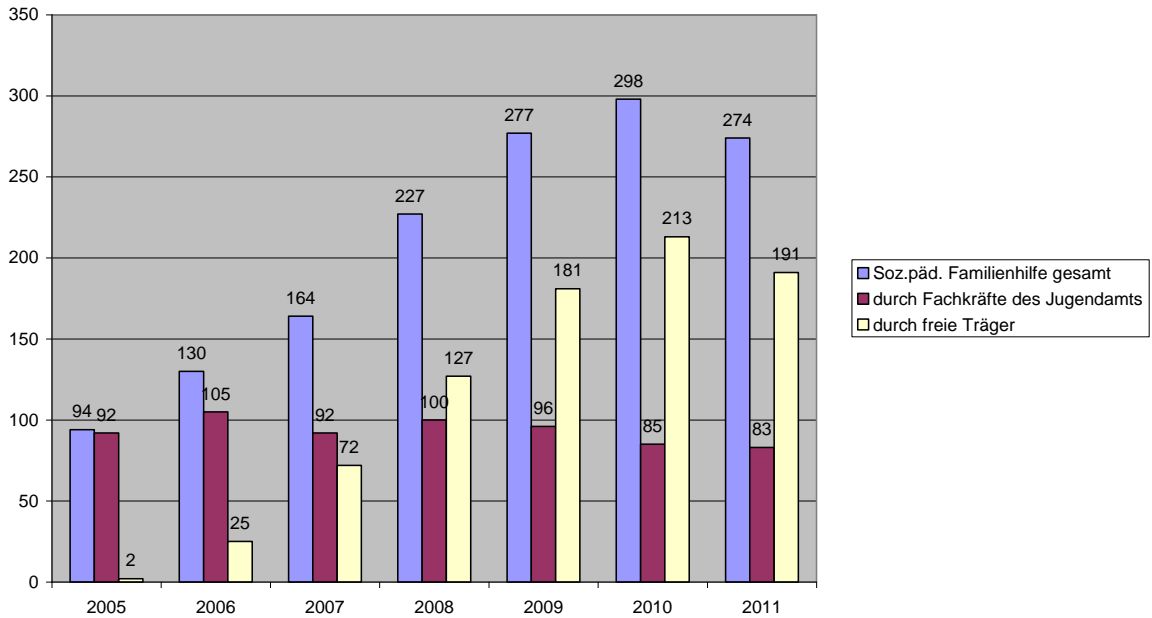
*gemäß § 20 (Hilfe in Notsituationen), § 27 Absatz 2 (Flexible ambulante Hilfen), § 30 (Erziehungsbeistand) und § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII*

Bei den aufgeführten ambulanten Hilfen der Sozialpädagogischen Familienhilfe und den Erziehungsbeistandschaften (vgl. Teilplan C.4.4 und C.4.3), war in den letzten Jahren ein außerordentlich starker Fallzahlenzuwachs zu verzeichnen. Da immer mehr ambulante Hilfen nicht vom Ambulanten Dienst des Kreisjugendamts sondern von freien Trägern erbracht werden, hat sich der Arbeitszuwachs vor allem in der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe stark niedergeschlagen. Nach Genehmigung der jeweiligen Hilfe, bewilligt die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe die Hilfe gegenüber den Sorgeberechtigten und gibt eine Kostenverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Einrichtungsträger ab. In der laufenden Bearbeitung erfolgt anschließend die Prüfung und Auszahlung der Rechnungen an den Maßnahmenträger. Bei Beendigung wird die Hilfe gegenüber den Sorgeberechtigten und anderen Beteiligten von der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe formal eingestellt.

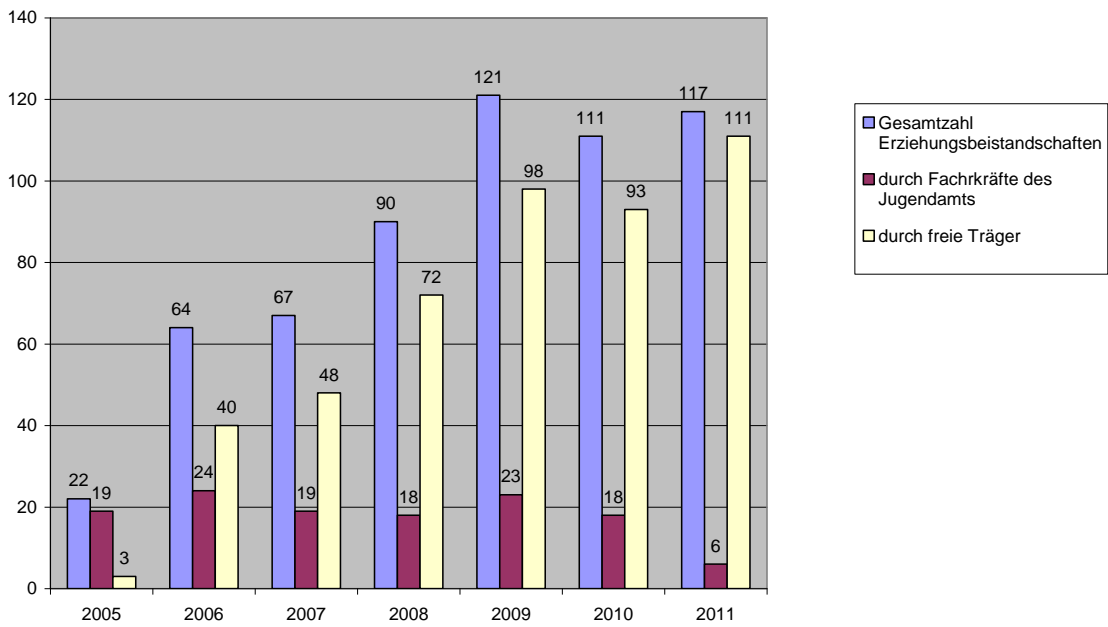
Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Fallzahlen sowie die Ausgabenentwicklung der letzten Jahre auf.

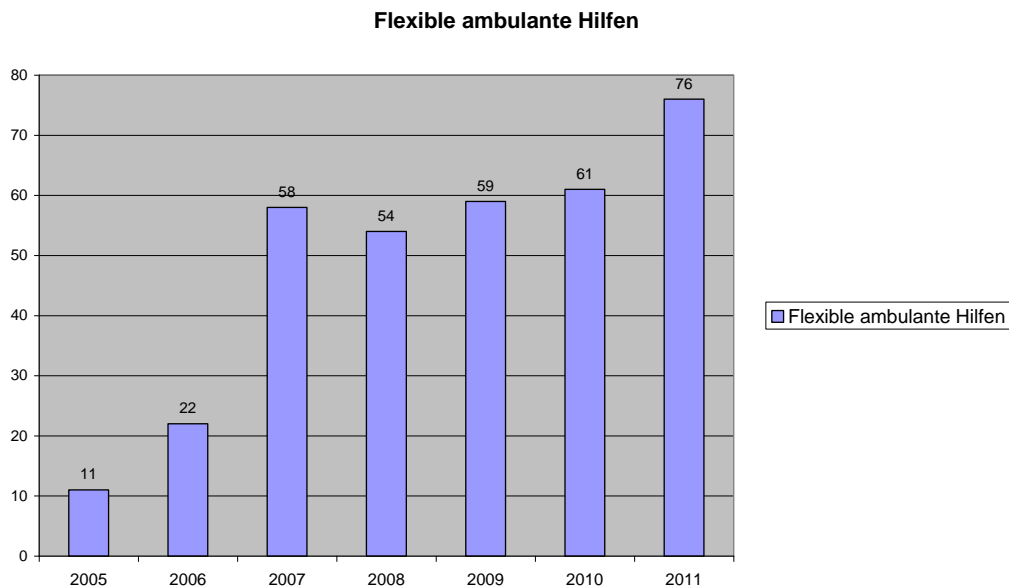
Fallzahlen zum 31.12.

Sozialpädagogische Familienhilfe

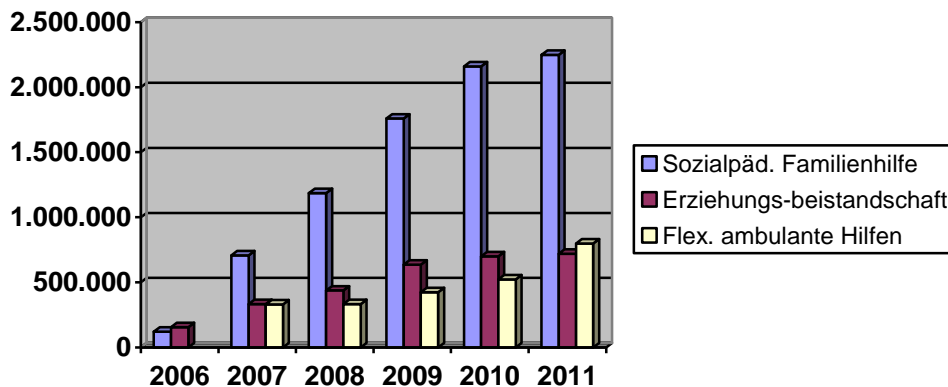


Erziehungsbeistandschaft





### Ausgaben



### 2.2.3 Teilstationäre Hilfen, sonstige teilstationäre Hilfen gemäß §§32 und 27, 2 und vollstationäre Hilfen gemäß § 19 (Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen), § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung und Betreutes Jugendwohnen), § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) und § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen)

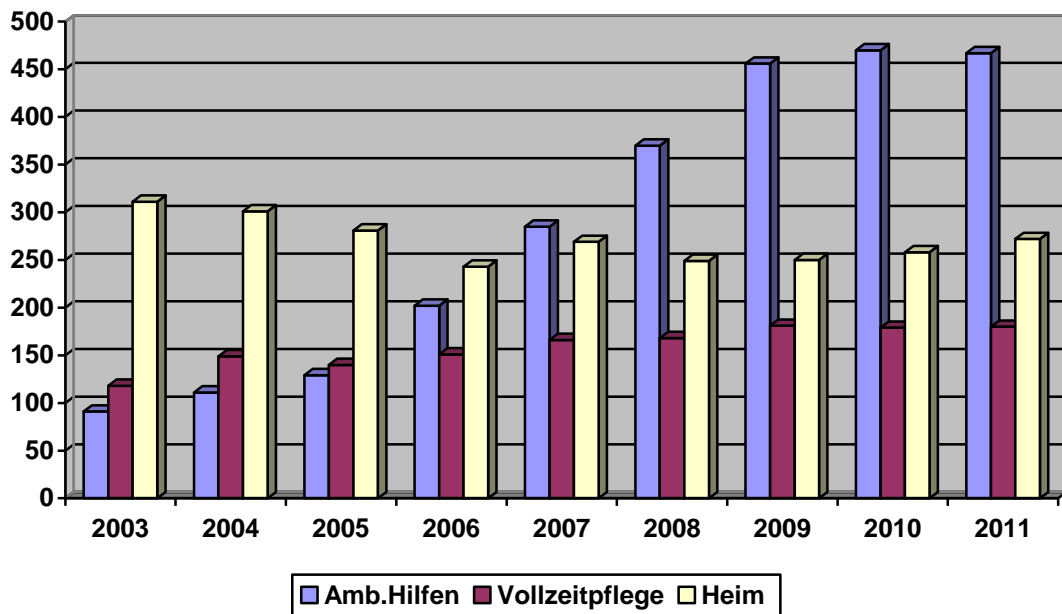
Auch hier bewilligt nach positiver Entscheidung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe zunächst die Hilfe gegenüber den Sorgeberechtigten und gibt eine Kostenverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Einrichtungsträger ab.

Für die in **Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII)** untergebrachten jungen Menschen sind die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte auf Grundlage der abgeschlossenen Rahmenverträge zu zahlen. Krankenhilfe wird im Rah-

men des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf in voller Höhe geleistet. Im Einzelfall werden Zuschüsse zu Eigenbeteiligungen bei kieferorthopädischen Behandlungen gewährt. Dies setzt eine Anmeldung der Kosten bei der Krankenkasse voraus, die durch die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Hinzu kommen Bekleidungsbeihilfen, Taschengeld, Weihnachtsbeihilfen, Beihilfen zur Kommunion oder Konfirmation und Fahrtkosten für Heimfahrten sowie individuelle Zusatzleistungen.

Im Rahmen der **Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)** wird an die Pflegeeltern ein Pflegegeld entsprechend der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales empfohlenen Sätze gewährt sowie ggf. Zuschläge für erhöhten Sachaufwand, Bekleidungsbeihilfen, Ausstattungsbeihilfen für Einrichtungsgegenstände, Weihnachtsbeihilfen, Beihilfen zur Kommunion oder Konfirmation, Kinderbetreuungskosten und Zuschüsse zur Alterssicherung der Pflegepersonen bewilligt und ausbezahlt (vgl. Teilplan C. 4.6). Bei Pflegegeldänderungen werden leibliche Eltern und Pflegeeltern von den Änderungen unterrichtet.

### Fallzahlen am 31.12.



Fallzahlen am 31.12	2007	2008	2009	2010	2011
Inobhutnahmen*	118	166	193	139	156
Tagesgruppe in Einrichtungen und Familien (§ 32 und § 32,2 SGB VIII)	84	77	90	74	77
*im gesamten Jahr					

### Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe (§§ 90 ff. SGB VIII)

Bei allen teil- und vollstationären Hilfen, einschließlich der Inobhutnahmen ab 10 Tagen Dauer, sind die Eltern sowie die Jugendlichen verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse

zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen. Die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, das Einkommen der Eltern oder Jugendlichen zu ermitteln und unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen über den **Kostenbeitrag** zu entscheiden. Hier haben sich die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe ein umfangreiches Grundlagenwissen über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag anzueignen. Nachdem von den Gerichten in diesem Bereich unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnungen verlangt werden, müssen die Fachkräfte außerdem zusätzlich über Kenntnisse im bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht sowie Kenntnisse der aktuellen Rechtsprechung verfügen. Sofern die Kostenbeitragspflichtigen ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht offenlegen, ist es Aufgabe der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Verhältnisse durch Anfragen bei Krankenkassen, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Rententrägern oder durch Festsetzung von Zwangsgeldern, Beauftragung des Gerichtsvollziehers etc. zu ermitteln.

Im Rahmen der Kostenbeitragsfestsetzungen kommt es teilweise zu **Widerspruchs- und Klageverfahren**, wobei die Zahl dieser Verfahren in den letzten Jahren weitgehend konstant blieb.

	Insgesamt 2009	Insgesamt 2010	Insgesamt 2011
<b><u>neu eingegangene Widersprüche</u></b>	<b>95</b>	<b>109</b>	<b>112</b>
Abweisung durch Widerspruchsbehörde*	59	46	52
Widerspruchrücknahme durch Bürger*	33	48	55
Widerspruchsbescheid zugunsten Bürger*	4	9	10
<b><u>neue Verfahren vor Verwaltungsgerichten</u></b>	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>8</b>
Klageabweisung zugunsten Landkreis*	2	0	3
Klagerücknahme durch Bürger *	1	1	4
Vergleich*	4	2	4
Klagestattgabe zugunsten Bürger*	0	1	3
Klagerücknahme durch Landkreis*	0	0	0
<b><u>neue Klageverfahren gegen Krankenkassen bei Verwaltungs-/Sozialgerichten (§ 35a)</u></b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>0</b>
Klageabweisung zugunsten Landkreis*	1	4	8
Klagerücknahme durch Landkreis*	0	0	4

\* In diesen Zahlen sind Entscheidungen über Widersprüche/Klagen aus Vorjahren enthalten

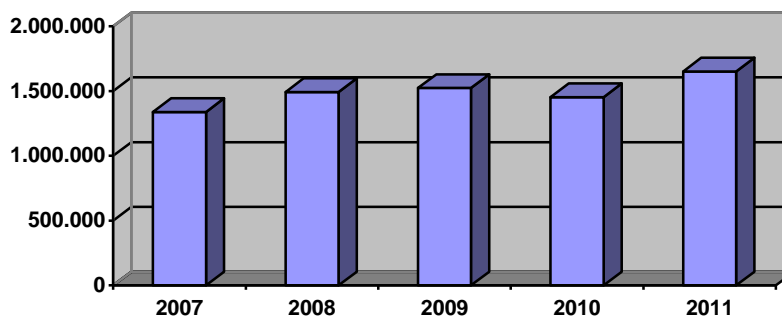
In Einzelfällen werden von der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe des Rems-Murr-Kreises auch **Musterverfahren** bis zum Bundesverwaltungsgericht betrieben um Rechtssicherheit zu bestimmten Fragestellungen zu erhalten. Diese Musterverfahren sind für die Jugendhilfe in ganz Deutschland von Bedeutung.

Bei mangelnder Zahlungsmoral der Kostenbeitragspflichtigen werden von den Fachkräften der Wirtschaftlichen Jugendhilfe außerdem umfangreiche **Mahn- und Vollstreckungsverfahren** betrieben. Diese reichen von der Beauftragung des Gerichtsvollziehers, über Lohn- und Gehaltspfändungen, Finanzamtspfändungen bis hin zu Anmeldun-

gen von Forderungen in Insolvenzverfahren. Diese Beitreibungsverfahren ziehen sich teilweise über viele Jahre, vereinzelt über Jahrzehnte, hin. Hier sind umfangreiche Kenntnisse im Verwaltungsvollstreckungsgesetz sowie über Kontopfändungen, Pfändungen ins bewegliche Vermögen, Grundstückspfändungen, Pfändungen von Renten, Eintragungen in Grundbücher, Abnahme von Eidesstattlichen Versicherungen oder Beantragung von Haftbefehlen notwendig.

Von großer Bedeutung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist auch das Wissen über die **Ansprüche**, die Kinder und Jugendliche **gegenüber anderen Sozialleistungsträgern** haben, denn die Geltendmachung und Vereinnahmung von Bafög, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz oder Renten dient der Refinanzierung der Jugendhilfeausgaben. Bei jungen Volljährigen werden außerdem Ersatzansprüche aus deren Vermögen (sofern vorhanden) geltend gemacht.

Die **Einnahmen** aus Kostenbeiträgen und Ersatzleistungen bei vollstationäre Hilfen für Minderjährige, jungen Volljährigen und Eingliederungshilfen entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



#### 2.2.4 Ambulante, teil- und vollstationäre Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Leistungen des Kreisjugendamts als Rehabilitations-Träger nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) werden nach Bedarf im Einzelfall ambulant, in Tageseinrichtungen bzw. teilstationären Einrichtungen, durch Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht bzw. sonstigen Wohnformen geleistet. Dem Kreisjugendamt stehen somit die meisten der erzieherischen Maßnahmen auch für die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen zur Verfügung.

##### Ambulante Eingliederungshilfen

Die Sachbearbeiter/innen der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe entscheiden über ambulante Eingliederungshilfen bei Teilleistungsstörungen im schulischen Bereich (Lese-/Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche), bei Aufmerksamkeitsstörungen („Zappelphilip“ / AD(H)S) und bei Autismus. Die Leistungen erfolgen in Form von Therapie, Schulbegleitung oder persönlichem Budget.



Im Bereich von **ADHS, Autismus und Reittherapie** entscheiden die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage von Gutachten, die von ihnen in Auftrag gegeben werden.

Im Jahr 2011 wurde mit hohem Einsatz auch der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe das Verfahren für die **Schulbegleitung** neu entwickelt, das seit 2012 von den Fachkräften der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt wird (vgl. Drucksache 2011-10-JHA28.3). In allen Verfahren der Schulbegleitung sind Gutachten einzuholen und wirkt der Soziale Dienst mit. Die Entscheidung über die Schulbegleitung wird in einer interdisziplinären Fallkonferenz getroffen, die drei Mal pro Jahr stattfindet. Da einige Schulträger die Anstellung der Schulbegleiter oft nicht mehr machen wollen, müssen überwiegend die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe nunmehr die Schulbegleiter, in der Regel über freie Träger, suchen.

Beim **persönlichen Budget** ist die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe für die Bemessung, Auszahlung und Überwachung des Budgets zuständig.

Die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich der Ansicht, dass nicht der örtliche Jugendhilfeträger sondern die Krankenkassen für die Finanzierung der Achs-Therapien zuständig sind. Aufgrund der Weigerung vieler Krankenkassen die Kosten zu übernehmen, hat die Wirtschaftliche Jugendhilfe in 20 Verfahren verschiedene Krankenkassen vor dem Sozialgericht verklagt und dort Recht bekommen. In 5 Fällen sind die Verfahren in die 2. Instanz gegangen und als Musterverfahren richtungsweisend für ganz Baden-Württemberg.

### **Gremien der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe**

Im Bereich von **Lese-/Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche** findet ca. alle sechs Wochen eine gemeinsame Einzelfallbesprechung der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe mit dem Staatlichen Schulamt und dem Geschäftsbereich Gesundheit des Landratsamts statt. Dort werden die anstehenden Fälle besprochen und geprüft, ob bei dem jeweiligen Schüler bzw. der jeweiligen Schülerin eine seelische Behinderung vorliegt oder droht.

Die **Fachkommission zur Zulassung von Behandlern im Bereich der seelischen Behinderung** wird von der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe einberufen. Sie ist zusammengesetzt aus Ärzten, Lehrern, Psychologen sowie Vertretern des Kreisjugendamts aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Erziehungsberatung und Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe. Die Fachkommission prüft jeden Anbieter, der vom Jugendamt in diesem Bereich in Anspruch genommen werden möchte, ob er die Voraussetzungen dafür erfüllt und seine Therapieform geeignet ist für die jeweilige Art der Behinderung. Hier finden jährlich mindestens zwei Sitzungen statt. Gerade in diesem Bereich haben Eltern verstärkt eigene Vorstellungen von dem, was sie für ihr Kind wollen und legen daher oft Widerspruch und Klage ein, wenn eine Hilfe abgelehnt werden muss weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine rückwirkende Hilfe nicht möglich ist.

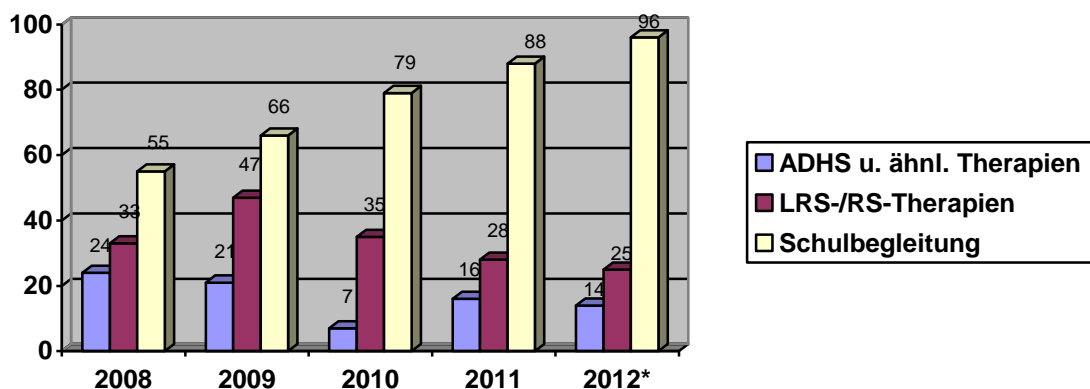
Pro Dienststelle entscheidet an drei Terminen im Jahr (März, Juli, November) eine multi-professionell besetzte **Fallkonferenz zur Schulbegleitung** über das Vorliegen der Voraussetzungen, den Bedarf, den Umfang, die geeignete Profession des Schulbegleiters sowie den Bewilligungszeitraum. Die Organisation der Termine erfolgt durch das Verwal-

tungssekretariat der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe. Alle Mitglieder bekommen die jeweiligen Berichte, Gutachten oder Zusammenfassungen vorab vom Verwaltungssekretariat der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe zugesandt. Das Ergebnis wird in der Sitzung protokolliert und anschließend an die Teilnehmer/innen ausgeteilt.

Der Konferenz gehören folgende Personen an:

- Jugendamtsleitung (Stv. Amtsleiter)
- Vertreter/in der Erziehungsberatungsstellen des Jugendamts
- Vertreter/in der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe (auch zuständig fürs Protokoll)
- Fachbereichsleitung der Kinder- und Jugendhilfe
- Vertreter/in des Staatlichen Schulamts
- zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes des Jugendamts
- evtl. Vertreter/in des Leistungsanbieters

### Fallzahlen zum 31.12.



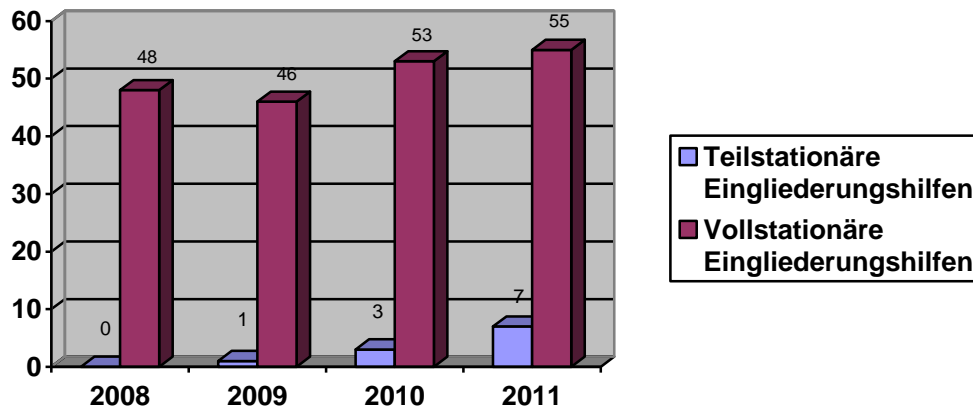
- Stand Stichtagszahlen 30.09.2012

Die Zunahme der Maßnahmen in Bereich der Schulbegleitungen verursacht eine hohe Arbeitsbelastung im Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe, da das gesamte Verfahren mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist (Einholung eines Gutachtens, Anhörung der Schule, Einholung einer Stellungnahme des Sozialen Dienstes, Durchführung einer Fallkonferenz, Suche eines Schulbegleiters, Abrechnung der Schulbegleitung auf Stundenbasis).

### Teil- und vollstationäre Eingliederungshilfen

Teil- und vollstationäre Eingliederungshilfen werden in Tageseinrichtungen bzw. teilstationären Einrichtungen (Begleitung zum Besuch eines Kindergartens, Begleitung zum Besuch einer Tagesgruppe), in Vollzeit- oder Tagespflege, in Einrichtungen über Tag und Nacht bzw. sonstige Wohnformen oder in Einrichtungen bzw. Heimen mit besonderem Angebot für seelisch behinderte junge Menschen angeboten (vgl. Teilplan C.5). Auch hier sind zunächst die Träger nach verhandelten Hilfen und Entgeltsätze zu prüfen und die Hilfe anschließend rechtlich umzusetzen. Im Bereich der teil- und vollstationären Eingliederungshilfen sind in den letzten Jahren zahlreiche neue Einrichtungsformen mit unterschiedlichsten Ausrichtungen entstanden.

### Fallzahlen zum 31.12



#### 2.2.5 Hilfe für junge Volljährige

Alle oben dargestellten Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen werden im Rahmen des § 41 SGB VIII auch über das 18. Lebensjahr hinaus erbracht, wenn vom Sozialen Dienst ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde (vgl. Teilplan C.6). In den letzten Jahren waren dies konstant ca. 70 bis 80 junge Menschen.

#### 2.2.6 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege gem. §§ 22, 23 ff SGB VIII

Zum 01.01.2009 ist das Kinderförderungsgesetz in Kraft getreten, mit dem **die Bezahlung der Tagespflege analog zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen geregelt wurde**. Systemfremd hat der Landesgesetzgeber die Tagespflege zum 01.01.2009 jedoch nicht den Kommunen, die für die Tageseinrichtungen zuständig sind, sondern den Land- und Stadtkreisen zugewiesen. Dies bedeutet, dass Personen, die Kinder in Tagespflege aufnehmen, nun einen **Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung gegenüber dem Landkreis** haben. Infolge der neuen Rechtslage hat also der öffentliche Träger der Jugendhilfe die beantragte Tagespflege zu prüfen sowie eine Geldleistung an die Tageseltern zu berechnen und auszuzahlen. Von den Eltern ist nach Überprüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ein Kostenbeitrag festzusetzen, Zahlungen zu überwachen und gegebenenfalls bei Zahlungsverzug Beitreibungsmaßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund des Einkommens der Tagespflegepersonen aus Kindertagespflege werden diese teilweise **kranken- und pflegeversicherungspflichtig** und müssen Beiträge zur gesetzlichen **Rentenversicherung** leisten bzw. betreiben eine private Rentenversicherung. Zudem haben die Tagespflegepersonen **Unfallversicherungsbeiträge** an die Berufsgenossenschaft zu leisten. Auch hier hat sich der Rems-Murr-Kreis aufgrund der gesetzlichen Regelung seit 01.01.2009 mit einem hälftigen Zuschuss zu den jeweiligen angemessenen Versicherungsbeiträgen bzw. mit voller Erstattung zum Beitrag der Unfallversicherung zu beteiligen. Hier muss von den Fachkräften der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe geprüft und entschieden werden, inwieweit Kosten z.B. bei privaten Krankenkassen und Rentenversicherungen anteilig erstattet werden können.

Für die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen ist beim Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis ein komplett neuer Aufgabenbereich Tagespflege entstanden, der sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung von der Abteilung wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe bearbeitet wird. Dadurch, dass nun alle Tagespflegepersonen vom Jugendamt bezahlt werden, haben sich die beim Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe des Kreisjugendamts zu bearbeitenden Fallzahlen von ursprünglich ca. 50 Tagespflegeverhältnisse auf insgesamt 670 Tagespflegeverhältnisse (Stand 31.12.2011) –Tendenz weiter steigend- entwickelt. Dabei sind neben der Berechnung und Abwicklung der Pflegegeldleistungen und der Kostenbeiträge der Eltern sowie der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge umfangreiche Beratungsleistungen für die Betroffenen zu erbringen. Hinzu kommt, dass die komplette Strukturförderung des Landes Baden-Württemberg für die Tagespflege im Rems-Murr-Kreis beim Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe abzuwickeln ist.

Zum Ausgleich sind im Stellenplan 2010 zusätzliche Personalkapazitäten von zwei Sachbearbeiter/innen-Stellen geschaffen worden, was jedoch bei weitem nicht ausreichend ist. Von Eltern, Tageseltern und Tageselternverein wurden in der Vergangenheit immer wieder zahlreiche Detailfragen und Regelungswünsche an das Kreisjugendamt herangetragen. Die daraufhin auch in Kooperation mit den Tageselternvereinen getroffenen Festlegungen wurden jedoch von Eltern, Tageselternvereinen und vor allem den Tagespflegepersonen immer wieder in Frage gestellt und als interpretationsfähig betrachtet, da jeder der Beteiligten für sich die für ihn (finanziell) günstigste Lösung beansprucht. Da es sich bei den Regelungen zur Tagespflege im SGB VIII noch um eine relativ junge gesetzliche Vorschrift handelt, gibt es bisher so gut wie keine Rechtsprechung über die Auslegung des § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege). Von einzelnen Tagespflegepersonen werden daher die Festlegungen des Kreisjugendamts als nicht rechtsverbindlich betrachtet, was in der Praxis immer wieder zu Widerspruchsverfahren, Beschwerden bei der Amtsleitung und der Verwaltungsspitze sowie Angriffen in der Presse führte.

Mit der Verabschiedung des neuen Teilplans Tagespflege (C3.2) durch den Jugendhilfeausschuss am 21.11.2011 (DS 2011-88-JHA21.11) besteht ein verbindlicher Rahmen für die Durchführung der Tagespflege. Die im Teilplan getroffenen neuen Regelungen wurden vor allem vom Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet und nach Verabschiedung des Teilplans alle ca. 1.500 Tageseltern und abgebende Eltern darüber informiert. Um mehr Rechtsverbindlichkeit zu schaffen und Auslegungswünschen möglichst wenig Spielraum zu geben, wäre z.B. auch der Erlass einer Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege durch den Kreistag denkbar.

### Fallzahlen

	31.12.2008	31.12.2011
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	233	423
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beim Empfänger von Arbeitslosengeld II	406	383
Förderung von Tagespflegeverhältnissen	58	670*
<b>Insgesamt</b>	<b>697</b>	<b>1.476</b>

\* Zum Stand 30.09.2012 wurden 770 Tagespflegeverhältnisse bearbeitet.

## 2.3 Querschnittsaufgaben der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe für das gesamte Jugendamt

### Rechnungsstelle

Im Einzelnen ist die Rechnungsstelle des Jugendamts zuständig für **sämtliche Korrekturbuchungen zwischen PROSOZ** (jugendamtinternes EDV-Verfahren) **und FIWES** (Finanzbuchhaltung) **bei der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe** (Nachbuchungen von Fehlerlisten, Umbuchungen zwischen verschiedenen Unterkonten und Haushaltsstellen sowohl in PROSOZ als auch in FIWES, Maschinelle Rückzahlungen, Absetzungen, Freigabe der Belege Unterhaltsvorschuss/Unterhalt, Beistandschaften, Vormundschaften). Von der Rechnungsstelle wird außerdem ein **täglicher Ausdruck der Auszahlungslisten der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe aus PROSOZ** erstellt und die Unterschriften vom jeweiligen Sachbearbeiter/Anordnungsbefugten eingeholt. Die Rechnungsstelle bestellt Fallauszüge, Umsatzlisten, Haushaltslisten und Jahresspiegel beim Rechenzentrum und pflegt die Stammdaten der Heimeinrichtungen, fordert Entgelt- und Leistungsvereinbarungen an und erfasst und gleicht die Entgelte in PROSOZ ab.

Des weiteren erfasst die Rechnungsstelle **pauschal finanzierte Projektzahlungen** bei Flexiblen ambulanten Erziehungshilfen (Famos, Arche, Juwel etc), pauschale Zahlungen an verschiedene Tagesgruppen (Winnenden, Fellbach, Backnang, Villa 103), Zahlungen an **Inobhutnahmefamilien** (Einrichtungspauschale und Ersatz bei Verschleiß), Zahlungen von **Hebammenrechnungen** im Bereich „Frühe Hilfen“ und führt die Erfassung, Auszahlung und Abrechnung der **Sozialen Gruppenarbeit** mit Auszahlung sämtlicher Nebenkosten wie Telefon, Raummiete, Erstausrüstung usw. sowie die Erfassung und Auszahlung von Nebenkosten für **AMIKI (Alltag mit Kind)** und der Rechnungen für den **Betreuten Umgang** durch.

Im Jahr 2011 erfasste die Rechnungsstelle darüber hinaus 1672 **KIRP-Buchungen über Produktsachkonten** für das gesamte Jugendamt (Anlaufstellen, Beratungsstellen und Kinder- und Jugendhilfe in Waiblingen, Backnang und Schorndorf (z.B. Fortbildungen, Seminare, Zuschüsse, Handgeld für den ambulanten Dienst, Dolmetscherkosten, Spenden und alle sonstigen Rechnungen bzw. ausgelegten Beträge). Es erfolgen Auszahlungen und Überwachung der Ausgaben der 9 Sozialräume im Rahmen des Sozialraumbudgets, der Auszahlungen im Bereich Drogenscreening für die innere Verrechnung mit dem Gesundheitsamt, Zahlungen von Gerichtsvollzieher- und Sachverständigenkosten sowie Gerichtskosten für Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe, Unterhaltsvorschuss und Unterhalt, Beistandschaften, Vormundschaften sowie die Auszahlung von Honoraren (Supervision, VZP+, Soziale Gruppenarbeit etc.) und bei Bedarf die Einrichtung von Dauereinzahlern. Auszahlungen im Bereich „Frühe Hilfen“ im **Programm „Stärke“** wurden neu der Rechnungsstelle zugeordnet.

### EDV und Statistische Auswertungen

Die System- und Anwenderbetreuung des Fachverfahrens PROSOZ 14plus wird vom Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe geleistet. In diesem Zusammenhang sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Organisation von Updates,
- Ansprechpartner für die Firma PROSOZ,
- Pflege und Wartung der Systemparameter (Abgleiche, Serienbriefe, Vordrucke...) und der Datenbank (Überwachung, Problembehandlung, Erweiterungen...),
- die Verwaltung der Benutzerrechte und -daten,
- die tägliche Verarbeitung und der Abgleich der Einnahmen und Ausgaben für alle fi-

- nanzrelevanten Fachbereiche,
- die Beratung bei generellen Soft- und Hardwarefragen,
- die Schulung von Kolleginnen und Kollegen zum Aufgabenfeld.

Durch ständige Neuerungen und Updates sowie die Einführung des neuen Kassenverfahrens SoJuHKR, welches das bisherige WAUS-Verfahren des Landratsamtes ablösen soll, fallen umfangreiche Umstellungsarbeiten und Testungen im Fachverfahren PROSOZ 14plus an.

Die im Fachverfahren PROSOZ 14plus hinterlegten Daten sind Grundlage für zahlreiche statistische Auswertungen im Kreisjugendamt. Neben internen Auswertungen, die für die laufende Sachbearbeitung innerhalb der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe benötigt werden, wertet die Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe zunehmend eine Vielzahl von Daten für die verschiedensten Fachbereiche (Amtsleitung, Jugendhilfeplanung, Kämmererei...) sowie vierteljährlich für die Verwaltungsspitze („Cockpit“) und einmal jährlich für das Statistische Landesamt und den Kommunalverband für Jugend und Soziales aus. In diesem Bereich ist auch der größte Aufgabenzuwachs zu verzeichnen, da im Laufe des Jahres 2012 das Datenbanksystem von Informix auf SQL umgestellt wird. Hier müssen zahlreiche Anpassungen des Systems durchgeführt werden. Zudem müssen künftig mehr Auswertungen manuell durchgeführt werden, da diese nicht mehr automatisiert ablaufen werden. Mit der Umstellung wird die Einführung eines neuen Controllingverfahrens vorbereitet.

### **Honorare**

Das Kreisjugendamt beauftragt in verschiedenen Bereichen wie z.B. Fortbildungen, Supervision, Vollzeitpflege-Plus oder Soziale Gruppenarbeit einzelne Honorarkräfte mit der Durchführung von Aufgaben. Seit dem 01.03.2007 wird das Honorarwesen nicht mehr vom Fachbereich Personal des Landratsamtes bearbeitet, sondern wurde dem Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit zugewiesen. Ein personeller Ausgleich für diese zusätzliche Aufgabe erfolgte nicht. Im Bereich Honorarwesen sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Zunächst müssen die Voraussetzungen für den Erlass eines Honorarvertrages überprüft werden. Hierzu gehört unter anderem die Prüfung, ob die Honorarkraft als Privatperson oder als gewerbetreibende Person tätig ist, da nur mit Privatpersonen ein Honorarverhältnis geschlossen werden darf und ob eventuell eine Scheinselbständigkeit besteht. Über die Höhe des Honorars wird anhand der beruflichen Qualifikation der Honorarkraft entschieden. Nach Überprüfung der Voraussetzungen wird der Honorarvertrag ausgefertigt. Die von den Honorarkräften gestellten Rechnungen werden auf deren Richtigkeit überprüft und zur Auszahlung veranlasst. Bei Beginn eines Honorarverhältnisses und einmal jährlich am Jahresanfang sind Finanzamtsbescheinigungen zu erstellen.

Nachfolgend werden die im Jahr 2010 und im Jahr 2011 abgeschlossenen Honorarverhältnisse dargestellt:



	Jahr 2010	Jahr 2011
<b>Flexible Hilfen</b>	9	9
<b>Vollzeitpflege Plus</b>	43	46
<b>Alltag mit Kind</b>	13	17
<b>Supervisionen</b>	31	34
<b>Vorträge/Sonstiges</b>	25	20
<b>Insgesamt</b>	<b>121</b>	<b>126</b>

### Haushaltsplanung

Der Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe ist außerdem für das gesamte **Haushaltswesen** des Kreisjugendamts verantwortlich. Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem die Haushaltsplanung und Haushaltsaufstellung sämtlicher vom Kreisjugendamt zu erbringenden Hilfen und der hierzu benötigten Sachkosten. Durch die Einführung der Doppik und die damit einhergegangene Atomisierung der ehemaligen Haushaltsstellen in zahlreiche einzelne Produktgruppen ist die Haushaltsplanung gegenüber früher mit einem erheblich höheren Arbeitsaufwand verbunden. Die ermittelten Haushaltszahlen sind anschließend für die Einbringung in die Kreisgremien aufzubereiten und darzustellen.

Weiter obliegt dem Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe die Überwachung der dem Kreisjugendamt zugeteilten Haushaltsmittel und in diesem Zusammenhang auch die Erstellung des jährlichen **Finanzzwischenberichts**, bei dem eine Einschätzung über die im laufenden Jahr noch benötigten Haushaltsmittel zu treffen ist. Einmal jährlich ist außerdem die **Finanzstatistik** für das statistische Landesamt und für den Kommunalverband für Jugend und Soziales zu fertigen. Am Jahresende sind außerdem die verbliebenen Haushaltsreste zu ermitteln und die Übertragung dieser Haushaltsreste in das nächste Jahr beim Geschäftsbereich Finanzen zu beantragen.

Das durch die WKJ bearbeitete Finanzvolumen liegt bei rund 30 Mio. Euro jährlich.

### 3. Personal

Am 31.12.2011 waren im Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe insgesamt 16,1 Personalstellen (Sachbearbeiter/innen und Sekretariate) sowie eine Fachbereichsleiterstelle (der Fachbereichsleiter ist außerdem gleichzeitig stellvertretender Amtsleiter), vorhanden.

Arbeitsbereiche	vorhandene Stellen	laufende Fälle am 31.03.2012	Fälle ohne lfd. Zahlungen <sup>1</sup>	Fallzahlen gesamt	Fallzahlen je Vollzeitstelle
Fachbereichsleitung / Stv. Amtsleitung	1,0	-	-	-	-
Stv. Fachbereichsleitung	0,25	-	-	-	-
Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung einschließlich Tagespflege/Tageseinrichtungen sowie teil- und vollstationäre Eingliederungshilfen	9,0	2.040 1.576 62	319	2.359	262
EDV	0,30	-	-	-	-
Tagespflege Strukturförderung	0,15	-	-	-	-
Sachbearbeitung Ambulante Eingliederungshilfen	0,30	583	-	583	530
Anlaufstelle Ambulante Eingliederungshilfen und Gebührenübernahme in Tageseinrichtungen für Alg II-Empfänger	0,80				
Haushaltsplanung / Honorarwesen	0,35	126	-	-	360
Rechnungsstelle	0,75				
<b>Sachbearbeiter/innen gesamt</b>	<b>12,90</b>				
<b>Arbeitsbereiche Sekretariate</b>					
Zuarbeit Wirtschaftliche Hilfen	3,50	2.040	319	2.359	674
Zuarbeit Honorarwesen	0,30	126			420
Vorzimmer Fachbereichsleitung/Stv. Amtsleitung	0,40				
<b>Sekretariatsstellen gesamt</b>	<b>4,20</b>				

Einzelnen Sachbearbeiter/innen wurden zusätzlich vertiefende Wissensgebiete zugeordnet (Unterhaltsrecht, Kostenbeiträge, Opferentschädigungsgesetz, sonstige Rechtsgebiete).

<sup>1</sup> z.B. Beitreibungsfälle, Kostenerstattungsfälle etc.



## 4. Bewertung

Der Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe ist innerhalb des Kreisjugendamtes ein integraler Bestandteil des Gesamtsystems zur Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis.

Die beschriebenen vielfältigen, immer anspruchsvoller werdenden sowie neu hinzu gekommenen Aufgaben/Querschnittsaufgaben führen den Fachbereich mit dem bestehenden Personalbestand an die Grenze der Leistungsfähigkeit.

Der Fachbereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe sieht sich seit Jahren einer Vielzahl von neu hinzu gekommenen Aufgaben gegenüber ohne dass die Personalausstattung (Sachbearbeiter/innen und Verwaltungssekretariate) angemessen Schritt gehalten hätte. Zu nennen sind hier mehrere Bereiche:

So die **Tagespflege** mit einer Zunahme um fast 700 Fälle innerhalb von nur zwei Jahren. Die Sachbearbeiter/innen - vor allem im Bereich der Tagespflege – sehen sich mit der Erwartungshaltung konfrontiert, dass möglichst bereits wenige Tage nach Antragstellung die jeweilige Maßnahme geprüft, bewilligt und bezahlt sein soll. Für den Bereich der Tagespflege gibt es in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zudem keinerlei Kapazitäten für eine Koordinierungsstelle, die die Strukturförderung des Landes und die Förderung der Tageselternvereine abwickelt und Ansprechpartner für die Tageselternvereine ist. Diese Aufgaben werden vom vorhandenen Personal miterledigt.

Seit Jahren steigen außerdem die Anträge auf Gebührenübernahme für **Kindertageseinrichtungen**, da die Kommunen im Landkreis zunehmend für sich zur Vereinfachung die soziale Staffelung der Gebühren für ihre Bürger abschaffen und diese für eine Gebührenübernahme stattdessen an das Kreisjugendamt verweisen.

Ebenso soll im Bereich der ambulanten **Eingliederungshilfe** das umfängliche Verfahren zur Schulbegleitung erneut von den vorhandenen Sachbearbeiter/innen geschultert werden. Neben der Umsetzung des seit Anfang 2012 geltenden Verfahrens zur Schulbegleitung und der gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen insgesamt sehen sich die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe auch aufgrund der fortschreitenden medizinischen Entwicklungen bei ambulanten Eingliederungshilfen mit einer Vielzahl von Fragestellungen konfrontiert. Wegen der Komplexität des Themas, das sich in der Abwicklung und rechtlichen Fragestellungen deutlich von den übrigen Hilfen zur Erziehung unterscheidet, ist dringend eine Bündelung und Konzentration der Eingliederungshilfen in einem Fachdienst erforderlich, anstatt die Fälle wegen Personalmangels wieder auf die vorhandenen Sachbearbeiter/innen zu verteilen.

Auch der in den vergangenen Jahren vorgenommene Umbau der Jugendhilfe bescherte den Sachbearbeiter/innen der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe einen eklatanten Anstieg der Fallzahlen vor allem im Bereich der **ambulanten Hilfen** wie Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaften, die heute zu einem Großteil durch freie Jugendhilfeträger geleistet werden und deshalb von der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe rechtlich und wirtschaftlich abzuwickeln sind.

Aufgrund der ständig akuten Personalknappheit mussten immer mehr Aufgaben, die eigentlich den Sachbearbeiter/innen zuzuordnen wären, auf die Sekretariate delegiert werden, so z. B. die Entscheidung über die Gebührenübernahme für Tageseinrichtungen bei Empfängern von Arbeitslosengeld-II oder die Entgegennahme und Erstbearbeitung der Anträge auf ambulante Eingliederungshilfe. Dies hat zusammen mit der allgemeinen Zunahme der Fallzahlen und der gestiegenen Intensität in der Bearbeitung dazu geführt, dass auch im Sekretariatsbereich die Bearbeitungszeiten deutlich anstiegen und hier ebenfalls Personalengpässe bestehen.

Bei allen in diesem Teilplan dargestellten Fallzahlen handelt es sich um sog. Stichtagszahlen, d.h. es wird die Zahl der am Stichtag 31.12.2011 vorhandenen Fälle abgebildet. Erschwerend kommt hier jedoch hinzu, dass sich die Laufzeit der Fälle gegenüber früher allgemein verkürzt hat und deshalb von der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe wesentlich mehr Fälle im Laufe eines Jahres rechtlich bearbeitet und vollständig abgewickelt werden müssen, als sich dies in der Statistik abbildet.

**Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.11.2011 (s. DS 88-JHA21.11) in Maßnahme M3 beschlossen, dass bei der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe des Kreisjugendamtes die bestehenden 2,5 Stellen (in der Tagespflege) durch eine weitere Stelle auf insgesamt 3,5 Stellen erweitert werden sollen.**

**Umsetzung: kurzfristig**

**Diese Stelle ist dringend erforderlich und wurde in den Stellenplanentwurf der Verwaltung für das Jahr 2013 aufgenommen.**

## 5. Maßnahmen

- M 1** Zur Umsetzung des im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe neu hinzugekommenen Aufgabenbereichs „Schulbegleitung“ und zum Ausgleich der gestiegenen Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird eine weitere 100%-Sachbearbeiterstelle (A 10) geschaffen.  
Diese Stelle ist im Stellenplanentwurf der Verwaltung für das Jahr 2013 bereits aufgenommen.  
Umsetzung: kurzfristig
- M 2** Für die ambulanten, teil- und vollstationären Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII soll ein Teilplan erstellt werden, in dem diese Hilfen inhaltlich neu geregelt werden und die organisatorische Zuordnung überlegt wird.  
Umsetzung: kurz- bis mittelfristig